

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2362

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventlouallee 6 v. 24105 Kiel

An die Vorsitzende des Sozialausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Frau Sigrid Tenor-Alschausky  
Landeshaus

Auskunft erteilt:

Rolf Martens

Durchwahl

0431/570050-12

**24105 K i e l**

Ihr Schreiben vom, Az.:

18.07.07

Unser Schreiben vom, Az.:

(bitte unbedingt angeben)

452.06; 503.00 M

Kiel, 11.09.2007

## **Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD; Drucksache 16/1439**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky, sehr geehrte Damen und Herren,

auch wir begrüßen nachdrücklich die Zielsetzung der Landtagsfraktionen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein weiter zu verbessern. Auch wir betonen uneingeschränkt die dringende Notwendigkeit, die präventiven Instrumente für einen möglichst umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Eine Förderung des Landes im Gesamtbereich der Prävention mit allen denkbaren Teilaspekten wird auch durch unseren Verband unterstützt.

Gleichwohl hatten wir an dem uns zur Stellungnahme zugeleiteten Entwurf deutlich Kritik zu üben, so etwa in Bezug auf die beabsichtigte landesrechtliche Segregation in Bezug auf das Kinder- und Jugendhilferecht. Hierdurch wären unsere Jugendämter nach unserer festen Überzeugung auch in der öffentlichen Wahrnehmung weiter in eine Überwachungsfunktion gedrängt worden und dieses, ohne das hierfür die bundesrechtlich vorgegebenen Intentionen und Instrumente zur Verfügung stehen.

Wir glauben, in diversen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen von CDU und SPD und Ministerin Dr. Trauernicht gemeinsam mit Vertretern des Städteverbandes wiederholt deutlich gemacht zu haben, das insbesondere die Teilaspekte des Gesetzentwurfes, die sich mit „Überwachungsaufgaben“ befassen, nicht dem Jugendhilfe-, sondern dem Gesundheitsdienstbereich zugeordnet werden müssen. Dementsprechend sollte das Kinderschutzgesetz auch nicht als „Ausführungsgesetz“ zum SGB VIII verstanden werden. Die materiell-rechtlichen Änderungen/Neuerungen sollten sich –rechtssystematisch richtig- vielmehr im Bereich des Gesundheitsdienstgesetz des Landes wieder finden.

Aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe müssen die präventiven Aufgaben mit der Einbindung in ein Netzwerk aller Akteure bei der Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien erste Priorität haben.

- 2 -

Die Verankerung des Schutzes und der Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Landesverfassung begrüßen wir, sehen hier aber mehr eine programmatische Ausprägung in der Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten nach Art. 6 Abs. 2 und 3 GG (Elternrecht) und Art. 1 Abs. 1 und 2 GG (persönliche Rechte des Kindes).

Einer umfassenden Prävention ist aus unserer Sicht erste Priorität einzuräumen. Unsere Kreise sind bereit, an der Entwicklung einer Beratungs- und Betreuungslandschaft mitzuwirken, in welcher Familien gestärkt und damit Fehlentwicklungen deutlich reduziert werden. Hierfür bedarf es aber einer auskömmlichen und transparenten Finanzierungsregelung, ohne die ein solcher wünschenswerter Ausbau nicht möglich sein wird. Unter Haushaltsvorbehalt stehende Rechtsvorschriften helfen da in Zweifel nicht wirklich, weil eine verlässliche Planungs- und Finanzierungsgrundlagen fehlen wird.

Unsere Anfangs bereits skizzierte Kritik am vorgelegten Entwurf richtet sich im Detail vornehmlich an der **Aufgabe der Zentralen Stelle und der Jugendhilfe im Rahmen der Früherkennungsuntersuchung nach § 7 des Gesetzesentwurfs aus:**

- 1.1 Der beabsichtigten Durchführung der Früherkennungsuntersuchung begegnen erhebliche Zweifel in Bezug auf Aspekte des Datenschutzes, der Funktion der Kinder- und Jugendärzte und die Rolle der Jugendämter. Den letzten Kritikpunkt haben wir vorab ausführlich beschrieben und sehen in der mündlich erörterten materiell-rechtlichen Zuordnung zum GDG eine zufriedenstellende Erledigung dieses Details.
- 1.2 Die bereits bestehenden Vorsorgeuntersuchungen für Kinder sind nach unserer festen Überzeugung auch zukünftig als Angebot zur (freiwilligen) Teilnahme zu verstehen, zumal dieses nach fachmedizinischer Einschätzung aller Kinder- und Jugendmediziner nicht auf die Erkennung von Misshandlung und Vernachlässigung ausgerichtet und auch nicht entsprechend konzipiert sind. Auch eine Sanktionierung bei Nichtteilnahme an Vorsorgeuntersuchungen erscheint uns deshalb völlig unverhältnismäßig und nicht zielführend. Bestenfalls durch angemessene materiell-rechtliche Bestimmung im Rahmen des Gesundheitsdienstgesetzes könnte hier eine Regelung erreicht werden, die zu einer gewissen Akzeptanz beim Klientel führen könnte. Im Rahmen der oben beschriebenen Netzwerkbildung könnten dort gewonnene Erkenntnisse im Bedarfsfall auch für die Jugendhilfe nutzbar sein.

**Wir akzeptieren alternativ die Entwicklung eines regionalen, niedrighschwelligen und umfassenden Netzes an Informationen, Beratung und Betreuung für Familien mit der klaren Zielrichtung eines präventiven Schutzes von Kindern, setzen allerdings voraus, dass die hierfür dringend erforderlichen finanziellen Ressourcen verlässlich bereit gestellt werden.**

**Ein solches Netz umfasst aber insbesondere auch die systematische Einbeziehung von Kindertageseinrichtungen und insbesondere der Schulen, ohne die ein solches Netzwerk ohne durchgreifenden Erfolg sein wird.**

Selbstverständlich sind wir gern bereit, unsere Stellungnahme im Detail auch mündlich darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Jan-Christian Erps)  
Gf. Vorstandsmitglied